

Swisscom AG

Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung

Anhang 2

Organisationsreglement

gültig ab 1. April 2025

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) ist ein Anhang zum Organisationsreglement der Swisscom AG, das den verbindlichen Rahmen für die Führung der Gruppe, das heisst der Swisscom AG und der von ihr gemäss IFRS 10 beherrschten Beteiligungen („Tochterunternehmen“), festlegt.

Der Verwaltungsrat hat die gesamte Geschäftsführung der Gruppe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Organisationsreglements an den CEO delegiert und ihm eine unterstützende Gruppenleitung zur Seite gestellt.

1.2 Gegenstand der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung

Der Verwaltungsrat hat die im Organisationsreglement aufgeführten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben. Zudem behält er sich die Zuständigkeit für die in dieser GZO in der Spalte VR aufgeführten Themen und Geschäfte vor. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats übertragen. Die Zuständigkeiten des CEO der Swisscom AG ergeben sich aus der Delegation der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat. In Einzelfällen werden sie ausdrücklich erwähnt.

Der Kurs für die Umrechnung von Fremdwährungen in Schweizer Franken wird periodisch vom Verwaltungsrat festgelegt. Aktuell entspricht ein Schweizer Franken einem Euro.

1.3 Reglemente und Weisungen

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente und Weisungen. Der CEO erlässt auf Grundlage des Organisationsreglements Direktiven und weitere Reglemente, aus denen auch die Zuständigkeiten der Gruppenbereiche hervorgehen. Zudem erteilt der CEO insbesondere den Gruppenbereichen, den Geschäftsbereichen und den Tochterunternehmen im Rahmen seiner Kompetenzen Weisungen.

1.4 Kategorien der Tochterunternehmen

Das Organisationsreglement der Swisscom AG und diese GZO unterscheiden vier Kategorien von Tochterunternehmen:

- Strategische Tochterunternehmen (Kategorie I): Tochterunternehmen mit mindestens einem Umsatz von 1 Mrd. CHF
- Wesentliche Tochterunternehmen (Kategorie II): Tochterunternehmen mit mindestens einem Umsatz von 100 MCHF
- Kleine Tochterunternehmen (Kategorie III): Tochterunternehmen mit höchstens einem Umsatz von 100 MCHF
- Unterstützende Tochterunternehmen (Kategorie IV): Betrieblich notwendige Tochterunternehmen und nicht operative Gesellschaften

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Tochterunternehmen zur Kategorie I, der CEO zu den Kategorien II, III und IV. Dabei werden neben dem Umsatz in der Regel der Geschäftszweck, das Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial sowie das investierte Kapital berücksichtigt.

1.5 Verfahren für Anträge an den Verwaltungsrat

1.5.1 Beizug mitbetroffener Stellen und Visum

Wer einen Antrag an den Verwaltungsrat beziehungsweise die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Swisscom AG erarbeitet, bezieht alle mitbetroffenen Geschäftsbereiche, Gruppenbereiche und Tochterunternehmen mit ein und dokumentiert den Einbezug. Anträge müssen von den Heads of Group Finance, Group Strategy & Business Development, Group Security & Corporate Affairs und Legal visiert werden. Durch ihr Visum bestätigt die visierende Person, dass sie den Antrag geprüft hat und aus Sicht ihres Bereichs damit einverstanden ist. Die Visa sind von der Stelle, die den Antrag erarbeitet, mindestens fünf Arbeitstage vor der Ablieferung des Antrags an den Verwaltungsrat einzuholen. Eine kürzere Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und nur, falls der Bereich, für welchen die Person visiert, frühzeitig in die Vorbereitung des Antrags beigezogen wurde.

1.5.2 Inhalt

Im Beschlussentwurf des Antrages sind die zu treffende Entscheide, die zu erteilenden Genehmigungen oder die zur Kenntnis zu nehmende Sachverhalte so zu formulieren, dass sich das Beschlossene zusammen mit der Begründung jederzeit unmissverständlich ermitteln lässt. Die Begründung des Antrags legt den massgeblichen Sachverhalt, die geprüften Varianten und die Gründe für die beantragten Beschlüsse verständlich dar. Unternehmerische, insbesondere finanzielle, sowie rechtliche und politische Risiken und Auswirkungen der beantragten Beschlüsse sind vollständig und unvoreingenommen darzustellen. Einleitend ist für das Protokoll ein Management Summary bestehend aus den wesentlichen Aspekten der Ausgangslage und der Begründung zu erstellen (max. ½ Seite).

1.5.3 Antragsformular und Beilagen

Anträge sind auf den im Intranet verfügbaren Formularen im Word-Format oder auf PowerPoint so ausführlich wie nötig und so kurz wie möglich zu verfassen. Für Anträge ab einem beantragten Volumen von CHF 100 Mio. ist das Formular im Word-Format zu verwenden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit dem Sekretariat des Verwaltungsrats möglich. Das Antragsdokument (Word oder PowerPoint), einschliesslich des Management Summary, darf maximal 12 Seiten und bei Investitionsanträgen über CHF 100 Mio. maximal 24 Seiten umfassen. Beilagen zum Antrag können verwendet werden, um spezifische Punkte des Antrags zu erläutern.

1.6 Informationsgeschäfte und schriftliche Mitteilungen

Informationsgeschäfte und schriftliche Mitteilungen können auf PowerPoint oder im Word-Format mit maximal 12 Seiten verfasst werden. Einleitend ist für das Protokoll ein Management Summary bestehend aus den wesentlichen Aspekten der Ausgangslage und der Begründung zu erstellen (max. ½ Seite). Für schriftliche Mitteilungen kann die auf dem Intranet verfügbare Vorlage in Word verwendet werden.

1.7 Abkürzungen

GV Generalversammlung Swisscom AG

VR Verwaltungsrat Swisscom AG

CEO Group Chief Executive Officer

GL Gruppenleitung

E Entscheid

I Durch Inhaber der Entscheidungskompetenz (E) zu informierende Stelle

2 Kompetenzen

A. Strategie & Planung			GV	VR	CEO
Group Story, Gruppenstrategie & Businessplan	1.	Festlegung des Purpose, der Vision, der Werte und Ziele der Gruppe (Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik)		E	
	2.	Festlegung der Strategie und mittelfristigen Planung (Businessplan)		E	
	–	der Gruppe und der Tochterunternehmen der Kategorie I		E	
	–	Tochterunternehmen der Kategorie II		I	E
	–	Tochterunternehmen der Kategorien III und IV			E
	3.	Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie als Teil der Gruppenstrategie, einschliesslich der für die Gruppe wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (inkl. Festlegung der Ziele und KPI)		E	
Funktionale Strategien	4.	Festlegung des jährlichen Strategie- und Planungsprozesses für Swisscom AG und die Tochterunternehmen sowie konsolidiert für die Gruppe		E	
	5.	Genehmigung der Steuerstrategie der Gruppe		E	
	6.	Genehmigung der Lieferkettenpolitik bezüglich wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte		E	
Themen von strategischer und	7.	Festlegung weiterer wesentlicher funktionaler Strategien (z.B. HR-Strategie und Patentstrategie)		I	E
	8.	Genehmigung von Handlungen, inkl. des Eingehens und der Auflösung von bedeutenden strategischen Allianzen, welche einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die geographische Ausrichtung, die Kapitalstruktur oder die Reputation der Swisscom AG oder der Swisscom Gruppe haben		E	

A. Strategie & Planung			GV	VR	CEO
gruppenweiter Bedeutung	9.	Genehmigung von Geschäften, die für die Gruppe oder die Swisscom AG von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten (z. B. Stellungnahme zu wichtigen parlamentarischen Vorstössen)		E	
	10.	Genehmigung von Geschäften, die für die Swisscom (Schweiz) AG oder Fastweb S.p.A ¹ von grosser Bedeutung sind		I	E
	11.	Eingaben und Rechtsmittel an Behörden, Kommissionen, Gerichte und Verwaltungsinstanzen für Geschäfte von gruppenweiter Bedeutung		I	E
	12.	Austausch mit UVEK, EFD und dem Bundesrat in grundsätzlichen Angelegenheiten		E	
Kommunikation	13.	Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik der Gruppe		E	
	14.	Festlegung der Markenstrategie der Gruppe (Grundlagen für Group Identity, Group Design und Group Branding)		E	
	15.	Festlegung der Markenstrategie der Tochterunternehmen der Kategorie I (Grundlagen für Group Identity, Group Design und Group Branding)		I	E
	16.	Group Identity / Group Design / Group Branding im Einzelnen			E
	17.	Kommunikation für die Gruppe (intern und extern) im Einzelnen			E

¹ Vodafone Italy S.p.A. ist bis zur Fusion mit der Fastweb S.p.A. per 1. Januar 2026 ein Tochterunternehmen von Fastweb S.p.A.. Während dieser Übergangszeit wird die Vodafone Italy S.p.A. vom CEO Fastweb geführt und es gelten dafür sinngemäss die gleichen Vorgaben wie für die Fastweb S.p.A., entsprechend steht Fastweb S.p.A. hiernach für beide Gesellschaften (Fastweb S.p.A. und Vodafone Italy S.p.A.).

B. Organisation & Governance			GV	VR	CEO
Konzernorganisation	1.	Festlegung der Organisation der Gruppe			
		– Gruppenstruktur, Organisation der obersten Führung der Swisscom AG		E	
		– Zuweisung der Tochterunternehmen zur Kategorie I		E	
		– Zuweisung der Tochterunternehmen zu den Kategorien II, III und IV			E
	2.	Festlegung der Organisationsstruktur (Geschäftsbereiche)			
		– Tochterunternehmen zur Kategorie I		E	
		– Tochterunternehmen zur Kategorie II, III und IV			E
	3.	Genehmigung der Änderung der Unternehmensstruktur oder des Beteiligungsportfolios mit Ausnahme von Venture Investitionen gemäss Ziffer B 5, insbesondere • Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Tochterunternehmen • Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse • Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch die Swisscom AG oder ein Tochterunternehmen • andere vergleichbare Handlungen			
		– über 20 MCHF ²		E	
		– bis und mit 20 MCHF ¹		I	E
	4.	Genehmigung von Venture Funds Strukturen (z.B. DTF)		E	

² Bei Transaktionen und damit zusammenhängenden Finanzierungen ist der aus dem Businessplan ersichtliche, kumulierte, nicht abdiskontierte, maximale Finanzbedarf inkl. der Nettoverschuldung des Kaufobjektes (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung) massgebend. Dabei ist es unwesentlich, ob die Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Bei Auflösung eines Tochterunternehmens sind die relevanten Auflösungskosten und notwendigen Wertberichtigungen relevant. Bei Verkäufen gilt der geschätzte Gesamtunternehmenswert als Massstab.

B. Organisation & Governance		GV	VR	CEO
	5.	Genehmigung von Investitionen (Anteil Swisscom) im Venturing Bereich (auch im Rahmen von genehmigten Venture Funds Strukturen)		
	–	über 20 MCHF ³	E	
	–	ab 5 MCHF bis und mit 20 MCHF ²	I	E
	–	bis und mit 5 MCHF ² mit Recht zur Weiterdelegation an ein Venture Investment Committee		E
	6.	Beschlüsse und Handlungen, die gemäss Fusionsgesetz ⁴ und anderen Erlassen zusätzlich zu den in Ziffer B 3 beschriebenen Vorgängen und unabhängig von den Schwellenwerten vom VR vorzunehmen sind	E	
Governance	7.	Anträge an die GV	E	
	8.	Festsetzung und Änderung der Statuten der Swisscom AG	E	
	9.	Erlass des Organisationsreglements der Swisscom AG und seiner Anhänge	E	
	10.	Erlass von Direktiven und weiteren Reglementen zur Geschäftsführung der Gruppe	I	E
	11.	Erlass der Musterstatuten und des Musterorganisationsreglements für Tochterunternehmen sowie Zustimmung zu den von den Tochterunternehmen zu erlassenden Statuten und Organisationsreglemente, soweit diese wesentlich von den Musterdokumenten der Gruppe abweichen ⁵	E	
	12.	Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung in der Gruppe und Bezeichnung der ins Handelsregister der Swisscom AG einzutragenden unterschiftsberechtigten Personen	E	

³ Gesamtinvestment von Swisscom pro Gesellschaft.

⁴ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung; SR 221.301

⁵ Der geplante Erlass oder geplante Änderungen der Statuten oder des Organisationsreglements eines Tochterunternehmens sind vorgängig dem Head Legal der Swisscom AG zu unterbreiten, der entscheidet, ob eine solche Abweichung vorliegt.

B. Organisation & Governance			GV	VR	CEO
	13.	Einrichtung und Überwachung der Assurance-Funktionen der Gruppe Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben		E	
	14.	Auswahl der von der GV der Swisscom AG und der Tochterunternehmen zu wählenden Revisionsstelle		E	
Whistleblowing / Insiderhandel	15.	Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche, anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung und der Assurance-Funktionen		E	
	16.	Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften		E	
Aktionärsthemen	17.	Führen des Aktien- und Wertrechtebuchs der Swisscom AG		E	
	18.	Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 4.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen) der Swisscom AG		E	
	19.	Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV		E	
	20.	Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der GV		E	

C. Reporting & Controlling			GV	VR	CEO
Vorgaben interne & externe Berichterstattung	1.	Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung		E	
	2.	Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung des VR-Präsidenten, des CEO und des CFO der Swisscom AG an den VR von Swisscom AG		E	
	3.	Vorgaben für die Ausgestaltung der Unternehmensberichterstattung (Finanzberichte)		E	
	4.	Entscheid über die Anwendung von Regelwerken bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung		E	
	5.	Vorgaben über die Ausgestaltung der internen und externen Nachhaltigkeitsberichterstattung (inkl. internes Kontrollsystem)		E	
	6.	Entscheid über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Wahl des Prüfers		E	
Genehmigung finanzielle & nicht finanzielle Berichterstattung	7.	Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen		E	
	8.	Genehmigung des Geschäftsberichts mit Lagebericht, Nachhaltigkeitsbericht (CSRD/ESRS und Offenlegung gemäss Art. 964b OR), Jahresrechnung, und Konzernrechnung	E		
	9.	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht	E		
	10.	Genehmigung des Berichts über die Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes		E	
	11.	Genehmigung zusätzlicher freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte		I	E
Finanzielle und strategische Ziele	12.	Kontrolle der Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele			
		– durch die Swisscom AG und die Tochterunternehmen der Kategorie I		E	
		– durch die Tochterunternehmen der Kategorien II, III und IV			E
	13.	Jährliche Berichterstattung über die Erreichung der Ziele des Bundesrats gemäss Art. 6 Abs. 3 TUG und zur Verfügungstellung der notwendigen Informationen für die Überprüfung		E	

C. Reporting & Controlling			GV	VR	CEO
Operatives Controlling	14.	Operatives Controlling			E
Interne & externe Revision	15.	Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle		E	
	16.	Führen einer jährlichen Aussprache über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle und der internen Revision		E	
	17.	Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes hinsichtlich der Prüfkategorien der internen Stellen (ISP, umfasst alle geplanten Prüfkategorien von externen und internen Stellen in der Gruppe)		E	
Überwachung Nachhaltigkeitsaspekte	18.	Überwachung der Umsetzung der verfolgten Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte und Bewertung der Wirksamkeit der definierten Massnahmen (inkl. Überwachung KPI)		E	
	19.	Überwachung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten		E	
	20.	Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Mensch und Umwelt (inkl. Lieferkettenpolitik)		E	

D. Finanzen			GV	VR	CEO
Budget	1.	Genehmigung der Jahresziele (Budget)			
		– der Swisscom AG, der Tochterunternehmen der Kategorie I sowie konsolidiert für die Gruppe, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen		E	
		– der Tochterunternehmen der Kategorien II, III und IV, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen			E
Finanzierungsplan	2.	Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung in der Gruppe		E	
Investitionen / Desinvestitionen / Verträge	3.	Genehmigung der Beschaffungen oder Veräusserungen von Nicht-Investitionsgütern sowie von Investitionen und Desinvestitionen ⁶ mit einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure ⁷) über 75 MCHF, ohne Sachverhalte nach Ziffer B 3, insbesondere: • Projekte, Bauvorhaben, Miet- und Leasingverträge sowie langfristige Netzinfrastruktur-/Nutzungsrechte, Energie • sonstige Verträge und feste Zahlungsverpflichtungen mit externen Gesamtkosten, auch wenn die Vorhaben in Tranchen aufgeteilt werden müssen (mehrjährige unkündbare Mietverträge, Liefer-, Leistungs- und Abnahmeverpflichtungen usw.) • Veräusserung von Anlagewerten, Ausserbetriebnahme von Anlagen, Liquidation von Vermögenswerten sowie • Verzicht auf Forderungen		E	
		– über 75 MCHF		E	
		– bis und mit 75 MCHF		I (>30 MCHF)	E

⁶ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Tochterunternehmen.

⁷ Peak Exposure ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte, maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung)

D. Finanzen			GV	VR	CEO
	4.	Genehmigung von Netzwerk- und IT-Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen (Einheit der Materie), mit einem maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure) die			
		– in drei Jahren 150 MCHF oder in einem einzelnen Jahr 75 MCHF überschreiten		E	
		– in drei Jahren bis 150 MCHF oder in einem einzelnen Jahr bis 75 MCHF erreichen			E
	5.	Genehmigung des Beizugs Dritter (Beratung, Expertisen, Studien, Mandatierung von Anwälten, Notaren, Banken und Revisionsgesellschaften, HR-Berater usw.) über 2 MCHF im Einzelfall		I	E
Kundenverträge	6.	Genehmigung von Verträgen der Tochterunternehmen mit Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtvolumen über 80 MCHF pro Jahr und Offerten ⁸ für solche Verträge		I (2x pro Jahr)	E
Sicherheiten, Darlehen und Kredite	7.	Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten (inklusive Eingehen von Solidarschulden und Konventionalstrafen) der Swisscom AG			
		– zugunsten Dritter über 50 MCHF		E	
		– zugunsten Dritter bis und mit 50 MCHF		I	E
		– zugunsten Tochterunternehmen über 100 MCHF		E	
		– zugunsten von Tochterunternehmen bis und mit 100 MCHF			E
	8.	Genehmigung von Bankgarantien im Kontext von öffentlichen Ausschreibungen in Italien über 200 MCHF		E	
	9.	Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren bilanziellen und finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder der Tochterunternehmen über 100 MCHF		E	

⁸ Bei der Berechnung des relevanten Betrags sind einschränkende Bedingungen (z.B. maximal möglicher Zuschlagsbetrag) zu berücksichtigen.

D. Finanzen			GV	VR	CEO
Finanzierungen	10.	Gewährung von Darlehen und Krediten (inkl. Finanzierungszusagen und Eigenkapitalerhöhungen ohne Veränderung der Beteiligungsverhältnisse) über 100 MCHF		E	
	11.	Genehmigung von langfristigen Finanzierungen (über 360 Tage) (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasingverhältnisse) über 100 MCHF		E	
	12.	Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (bis 360 Tage) über 500 MCHF		E	
	13.	Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z. B. Securitisation, Sale & Lease back, Asset backed deals und Equity linked deals)		E	
	14.	Genehmigung von Factoring, Reverse Factoring oder Supplier Financing durch die Tochterunternehmen			
		– mit einem Gesamtbetrag über 100 MCHF		E	
		– mit einem Gesamtbetrag bis und mit 100 MCHF		I	E
	15.	Festlegung der Grundzüge des Liquiditätsmanagements in der Gruppe (inkl. Cash Pooling) und Genehmigung entsprechender Verträge		E	
Dividende	16.	Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns und Festlegung der Dividende	E		
Aktienkapital	17.	Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung		E	
	18.	Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte		E	
	19.	Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals, Schaffung von bedingtem Kapital und eines Kapitalbands sowie entsprechende Statutenänderungen	E		
	20.	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung		E	

E. People Management			GV	VR	CEO
Ernennungen / Abberufungen	1.	Wahl und Abberufung des VR-Präsidenten, der VR-Mitglieder und der Mitglieder des Vergütungsausschusses	E		
	2.	Ernennung und Abberufung von GL-Mitgliedern		E	
	3.	Ernennung und Abberufung der Gäste der Gruppenleitung (Head of Group Communication & Corporate Responsibility und Head Group Security & Corporate Affairs)		E	
	4.	Ernennung und Abberufung der VR- und Geschäftsleitungsmitgliedern der Tochterunternehmen der Kategorie I über ihre zuständigen Organe			
		– VR-Mitglieder		E	
		– Chief Executive Officer sowie die verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieder für Finanzen, Privatkunden, Geschäftskunden und Netze (oder entsprechende Funktionen)		E	
		– alle weiteren Geschäftsleitungsmitglieder		I	E
	5.	Ernennung und Abberufung von VR- und Geschäftsleitungsmitgliedern der Tochterunternehmen der Kategorien II, III und IV über ihre zuständigen Organe			E
	6.	Ernennung des Leiters Interne Revision		E	
	7.	Wahl der Arbeitgebervertretung in die Vorsorgeeinrichtungen		E	
	8.	Wahl und Abberufung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung und der Revisionsstelle	E		
	9.	Wahl und Abberufung der Revisionsstelle	E		
	10.	Ernennung und Abberufung Sekretär/in des Verwaltungsrats		E	
	11.	Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Venture Investment Committees		I	E

E. People Management			GV	VR	CEO
Personal- und Vergütungspolitik	12.	Genehmigung der Personal- und Vergütungspolitik für die Gruppe		E	
	13.	Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für		E	
Anstellungsbedingungen		– die GL-Mitglieder		E	
		– die Gäste der Gruppenleitung			
		– die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I		I	E
		– die weiteren Kader der Swisscom AG und der Tochterunternehmen		I	E
GAV/Sozialpartner/Vorsorge	14.	Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)			
		– der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorie I		E	
		– der Tochterunternehmen der Kategorien II, III und IV		I	E
	15.	Genehmigung der Lohnverhandlung mit den Sozialpartnern		I	E
	16.	Genehmigung von Sozialplänen			
		– der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorien I		E	
		– der Tochterunternehmen der Kategorien II, III und IV		I	E
	17.	Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und der Tochterunternehmen		E	
	18.	Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massentlassungen führen ⁹		E	

⁹ Separater Antrag nur dann erforderlich, wenn Restrukturierungsprozess nicht im Rahmen der Finanzplanung genehmigt wurde; Massentlassung in der Schweiz gemäss Art. 335d OR.

E. People Management			GV	VR	CEO
		– der Swisscom AG und der Tochterunternehmen (bei Entlassung über 30 FTE)		E	
		– der Swisscom AG und der Tochterunternehmen (bei Entlassung bis und mit 30 FTE)		I	E
Vergütung VR	19.	Festlegung des Vergütungskonzepts des VR der Swisscom AG		E	
	20.	Erlass des Vergütungsreglements und des Spesenreglements des VR		E	
	21.	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des VR der Swisscom AG	E		
	22.	Festlegung der Vergütungen des VR der Swisscom AG im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags		E	
Vergütung Management und Mitarbeitende	23.	Genehmigung des Vergütungskonzepts für			
		– die GL-Mitglieder		E	
		– die Gäste der Gruppenleitung			
		– die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I		I	E
		– die weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen Kategorien I und II		I	E
		– die Kader und Mitarbeitenden der Tochterunternehmen Kategorien III und IV			E
	24.	Genehmigung des Reglements zum variablen Erfolgsanteil für			
		– die GL-Mitglieder		E	
		– die Gäste der Gruppenleitung		I	E
		– die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I		I	E
		– die weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen			E

E. People Management			GV	VR	CEO
25.	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der GL-Mitglieder		E		
26.	Genehmigung der Vergütung				
	– der GL-Mitglieder im Rahmen des von der GV genehmigten maximalen Gesamtbetrags			E	
	– der Gäste der Gruppenleitung			I	E
	– der Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I			I	E
	– der weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen				E
27.	Festlegung der Vergütung des Leiters Group Internal Audit			E	
28.	Genehmigung der Incentivierungsziele				
	– der GL-Mitglieder			E	
	– der Gäste der Gruppenleitung			E	
	– der Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I			E	
	– der weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen Kategorien I und II			I	E
	– die Kader und Mitarbeitenden der Tochterunternehmen Kategorien III und IV				E
29.	Festlegung der Erreichung der Incentivierungsziele durch				
	– die GL-Mitglieder			E	
	– der Gäste der Gruppenleitung			E	
	– die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I			E	

E. People Management			GV	VR	CEO
		– die weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen Kategorien I und II		I	E
		– die Kader und Mitarbeitenden der Tochterunternehmen Kategorien III und IV			E
	30.	Festlegung einer Kürzung oder Rückforderung von entrichteter Vergütung (Clawback, Sanktion bei Verstössen)			
		– von GL-Mitgliedern		E	
		– von Gästen der Gruppenleitung		E	
		– von Geschäftsleitungsmitgliedern der Tochterunternehmen Kategorie I		E	
		– von weiteren Kadern der Swisscom AG und der Tochterunternehmen			E
	31.	Erlass des Spesenreglements für			
		– die GL-Mitglieder		E	
		– die Gäste der Gruppenleitung		I	E
Beteiligungsprogramme		– die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I		I	E
		– die weiteren Kader und Mitarbeitenden der Swisscom AG und der Tochterunternehmen			E
	32.	Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme für VR und GL in den Statuten	E		
	33.	Genehmigung von Aktien- und langfristigen Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die VR-Mitglieder und Mitarbeitenden der Swisscom AG und Tochterunternehmen		E	
	34.	Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme von Mitarbeitenden an Tochterunternehmen		E	

E. People Management			GV	VR	CEO
	35.	Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen im Rahmen von Gründungen, Zusammenschlüssen, Beteiligungen und Erwerb von Unternehmensteilen			
	–	von Tochterunternehmen, bei einem Transaktionsvolumen über 20 MCHF		E	
	–	von Tochterunternehmen, bei einem Transaktionsvolumen bis und mit 20 MCHF		I	E ⁹
	36.	Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen von Minderheitsbeteiligungen zugunsten von entsandten Mitarbeitenden der Swisscom AG und ihren Tochterunternehmen		I	E ¹⁰
Externe Mandate	37.	Festlegung der Anzahl zulässiger Mandate ausserhalb der Gruppe der VR- und GL-Mitglieder in den Statuten	E		
	38.	Erlass von Reglementen zur Übernahme von Mandaten ausserhalb der Gruppe einschliesslich Regelung der Entschädigung für			
	–	die GL-Mitglieder		E	
	–	die Gäste der Gruppenleitung		I	E
	–	die Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen Kategorie I		I	E
	–	die weiteren Kader der Swisscom AG und der Tochterunternehmen			E
	39.	Genehmigung zur Ausübung von externen Mandaten			
	–	durch die VR-Mitglieder (Konsultation)		E (VRP)	
	–	durch die GL-Mitglieder		E (VRP)	
	–	durch die Gäste der Gruppenleitung		I	E

¹⁰ Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat definierten Rahmenbedingungen.

E. People Management			GV	VR	CEO
		– durch die Chief Executive Officers der Tochterunternehmen der Kategorie I		I	E
		– durch die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I			E
		– durch Mitarbeitende des Job Level A der Swisscom AG und der Tochterunternehmen			E